Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/33a19371-0c02-31de-9d00-a2168f3285ba

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 88a BGV C24 - Zündverfahren

Ist die elektrische Zündung aus Sicherheitsgründen nicht anwendbar, darf abweichend von § 17 Abs. 1 die Zündung mit Pulverzündschnur angewendet werden. Bei Wurfladungen ist die Länge der Pulverzündschnur nach der Treibgeschwindigkeit des Eises und der Größe des Sprengbereiches zu bemessen. Die Bestimmungen des § 94 sind einzuhalten. Abweichend von § 94 Abs. 3 darf die Pulverzündschnur kürzer als 2 m sein, jedoch eine Länge von 50 cm nicht unterschreiten.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH